



## Ordentliche Hauptversammlung der Hypoport SE am 02. Juni 2023

### Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Januar 2023

Der Vorstand der Hypoport SE („**Gesellschaft**“) erstattet den nachfolgenden Bericht an die ordentliche Hauptversammlung 2023 der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 9 über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Januar 2023.

#### I. **Genehmigtes Kapital**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 09. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) zu ermächtigen, bis zum 08. Juni 2025, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.799.061,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“). Das Genehmigte Kapital wurde am 22. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen und ist in § 4 Ziffer 4.4 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) geregelt. Gemäß § 4 Ziffer 4.4 Satz 2 der Satzung sind die neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch gemäß § 4 Ziffer 4.4 lit. a) Satz 1 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

#### II. **Teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Januar 2023**

Der Vorstand hat am 19. Januar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.493.376,00, eingeteilt in 6.493.376 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie („**Bestehende Aktien**“), um bis zu EUR 649.337,00 auf bis zu EUR 7.142.713,00 durch Ausgabe von bis zu 649.337 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 01. Januar 2022 („**Neue Aktien**“), gegen Bareinlagen unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) i.V.m. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG i.V.m. § 4 Ziffer 4.4 lit. a) Satz 1 der Satzung ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der bis zu 649.337 Neuen Aktien wurde ausschließlich die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG zugelassen. Das Genehmigte Kapital war bis zum Januar 2023 nicht ausgenutzt worden. Zudem hatte der Vorstand von der Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, bislang keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen wurde während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals auch

von keiner anderen Ermächtigung Gebrauch gemacht, bei der das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Unmittelbar nach der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung wurden die Neuen Aktien ausschließlich qualifizierten Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung mittels eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (*Accelerated Bookbuilding*) angeboten. Der Vorstand strebte an, mit der Privatplatzierung einen Bruttoemissionserlös von rund EUR 50 Millionen zu erzielen. Im Rahmen der Privatplatzierung wurden 378.788 Neue Aktien zu einem Platzierungspreis von EUR 132,00 je Neuer Aktie zugeteilt. Der Abschlag des Platzierungspreises zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Bestehenden Aktien der letzten drei Handelstage (XETRA) in Höhe von EUR 137,52 zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Platzierungspreises durch den Vorstand betrug 4,0 %. Nach Abschluss der Privatplatzierung hat der Vorstand am 20. Januar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.493.376,00 um EUR 378.788,00 auf EUR 6.872.164,00 durch Ausgabe von 378.788 Neuen Aktien unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals gegen Bareinlage zu erhöhen. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich folglich auf die angestrebten rund EUR 50 Millionen.

Die Kapitalerhöhung ist mit Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft am 20. Januar 2023 wirksam geworden. Nach teilweiser Ausnutzung beträgt das Genehmigte Kapital noch EUR 2.420.273,00. Die Neuen Aktien wurden am 25. Januar 2023 prospektfrei zum Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

### **III. Begründung des Bezugsrechtsausschlusses**

Vor den jeweiligen Beschlussfassungen über die Kapitalerhöhung haben sich Vorstand und Aufsichtsrat sorgfältig und intensiv mit der Notwendigkeit der Kapitalerhöhung und des Bezugsrechtsausschlusses befasst.

Die Gesellschaft hat die Kapitalerhöhung durchgeführt, um mit dem zusätzlichen Kapital wichtige Flexibilität in der weiteren, langfristig orientierten Entwicklung der Gesellschaft trotz des widrigen Marktumfelds zu erhalten. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von der in § 4 Ziffer 4.4 lit. a) Satz 1 der Satzung und in Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Barkapitalerhöhung Gebrauch gemacht.

Die Kapitalerhöhung machte ca. 5,8 % des damaligen Grundkapitals aus. Auch bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben des Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und deren Spezifizierungen im Genehmigten Kapital beachtet. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreiten. Der Abschlag des Platzierungspreises (als maßgeblicher Ausgabebetrag i.S.d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) in Höhe von EUR 132,00 zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Bestehenden Aktien der letzten drei Handelstage (XETRA) in Höhe von EUR 137,52 betrug 4,0 %. Der Platzierungspreis lag damit nicht wesentlich unter dem Börsenkurs der bereits börsennotierten Bestehenden Aktien.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Volumen und Preis konnte das Bezugsrecht der Aktionäre nach Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 203, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war hier erforderlich, um die Maßnahme kurzfristig, flexibel und mit höchstmöglichem Erlös umsetzen zu können.

Der Bezugsrechtsausschluss war zudem erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals aus Sicht des Vorstands günstige Marktsituation für die Kapitalerhöhung kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Da das gewählte beschleunigte Platzierungsverfahren (*Accelerated Bookbuilding*) nicht mit starren Fristen und langwierigen Vorbereitungen verbunden ist, konnte schnell und flexibel auf ein günstiges Marktfenster im Januar 2023 reagiert werden. Die Neuen Aktien konnten innerhalb nur weniger Stunden bei qualifizierten Anlegern platziert werden. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts

erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die günstigen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Zudem ermöglichte das gewählte beschleunigte Platzierungsverfahren (*Accelerated Bookbuilding*), möglichst hohe Emissionserlöse zu erzielen, da der Platzierungspreis nahe am aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden konnte. Bei Einräumung eines Bezugsrechts hätte der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntgegeben werden müssen (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Aufgrund des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht insoweit ein höheres Markt- und Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Emission. Daher hätte eine erfolgreiche Platzierung bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den Börsenkurs erforderlich gemacht und voraussichtlich zu nicht vergleichbar marktnahen Konditionen geführt.

Angesichts der beschriebenen Vorteile lag der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am Börsenkurs und den auf 5,8 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Neuen Aktien wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre hatten grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der Neuen Aktien nahe am Börsenkurs wurde außerdem sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung nicht zu einer nennenswerten wirtschaftlichen Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre führt. Das waren auch für den Gesetzgeber tragende Gründe dafür, in solchen Fällen den Bezugsrechtsausschluss zuzulassen.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Vorstand der Auffassung, dass die Kapitalerhöhung im Unternehmensinteresse der Gesellschaft lag und der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gerechtfertigt war.

Lübeck, im April 2023

---

**Ronald Slabke**

Vorsitzender des Vorstands

---

**Stephan Gawarecki**

Mitglied des Vorstands